

SATZUNG

des Fachverbandes

LANDURLAUB Mecklenburg-Vorpommern e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen LANDURLAUB Mecklenburg-Vorpommern e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister Rostock unter der Nr. 1170 eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und von anderen Organisationen unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert und entwickelt den ländlichen, ökologisch integrierten Tourismus im Sinne der Erhaltung und Bewahrung der natürlichen Werte und kulturhistorischen Gegebenheiten und Traditionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Seine Mitglieder engagieren sich auf Landes-, regionaler und örtlicher Ebene für alle Problemlösungen bei der Dorferneuerung, der Verbesserung der Infrastruktur und der Landschaftsgestaltung und -bewahrung.
3. Der Verein unterstützt seine Mitglieder und Dritte bei der Einrichtung, Organisation und Durchführung des Angebotes „Urlaub und Freizeit auf dem Lande“. Der Verein gestaltet dazu das Zusammenwirken mit Behörden, Institutionen und Organisationen auf Landes- und kommunaler Ebene.
4. Der Verein bietet seinen Mitgliedern und interessierten Dritten Seminare, Bildungsprojekte und Beratungen, vornehmlich im Bereich des ländlichen Tourismus und seinen angrenzenden Bereichen an.
5. Der Verein fördert über seine Mitglieder und Dritte den Heimatgedanken und das ländliche Brauchtum, das Kennenlernen ländlicher Kultur, im Zusammenwirken mit den örtlichen Akteuren.

6. Der Verein unterstützt seine Mitglieder und Dritte bei der Entwicklung von Sportmöglichkeiten für die Besucher, insbesondere für die Sportarten Wandern, Schwimmen, Segeln, Reiten, Rad- und Bootswandern.
7. Der Verein praktiziert durch seine Mitglieder im ökologischen Sinne sanften Tourismus, um die Erholungsaspekte saubere Luft, saubere Umwelt, sauberes Wasser, als natürliche Vorzüge des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und zu bewahren. Der Verein setzt sich im Besonderen für eine nachhaltige touristische Entwicklung auf dem Lande ein. Dies bedeutet, die Natur zu erhalten, negative Einflüsse durch den Tourismus zu minimieren sowie Natur und Kultur ursprünglich erlebbar zu machen.
8. Zur Durchsetzung der Ziele und Lösung der Aufgaben bietet der Verein eine fachliche Beratung der landtouristischen Anbieter mit ihren landtouristischen Produkten. Zur Entwicklung und Erweiterung des touristischen Angebotes in Mecklenburg-Vorpommern kann sich der Verein als Gesellschafter an wirtschaftlich tätigen juristischen Personen beteiligen oder aber selbst solche juristischen Personen gründen. Die aus der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser juristischen Personen dem Verein entstehenden Einnahmen werden ausschließlich für die in 1 - 7 genannten satzungsmäßigen Ziele des Vereins verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die den ländlichen Tourismus fördern und sich damit befassen.
2. Die Rechte von juristischen Personen werden jeweils durch eine natürliche Person wahrgenommen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Den Mitgliedern steht der Verein zu allen Angelegenheiten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, zur Verfügung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) die festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod
 - b) Austritt oder Ausschluss
 - c) Auflösung des Vereins.

7. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat erklärt werden. Die Erklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins und die Satzung verstoßen hat und seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt, insbesondere Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes trotz Abmahnung nicht befolgt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.
9. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt. Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen bzw. Spenden.

§ 4 Beiträge und finanzielle Angelegenheiten

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge und Umlagen. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres zu entrichten. Die Höhe der Umlagen, z.B. für Marketingaktionen, Weiterbildungsveranstaltungen o.ä. werden vom Vorstand beschlossen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder eines Vereinsorgans haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste und beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens 21 Tage

vorher zugestellt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen mit schriftlicher Einladung sind mit einer Frist von 7 Tagen möglich.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Wenn ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann es ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht zur Abstimmung in seinem Namen beauftragen.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und kann über diese verhandeln
 - b) beschließt über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - c) wählt den Vorstand und den Kassenprüfer
 - d) berät und genehmigt den Jahresbericht, die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - e) setzt die Höhe von Beiträgen fest
 - f) beschließt Satzungsänderungen
 - g) beschließt über den Erwerb der Mitgliedschaft, sofern der Vorstand einem Antrag nicht stattgegeben hat und den endgültigen Verlust der Mitgliedschaft, sofern das Mitglied ihre Entscheidung beantragt
 - h) kann die Auflösung des Vereins beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, die entstandenen Kosten werden im Rahmen des Haushaltsplanes erstattet.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden auf den Vorstandssitzungen gefasst. Alternativ ist ein schriftliches Umlaufverfahren auf dem Postweg oder per E-Mail möglich.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes teil.

§ 9 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, die es im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welche Organisation das Vermögen bekommt.

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 27. Juli 1991 errichtet.

Rostock, 16.03.2013

(Nach Beschlussfassung Mitgliederversammlung 16.03.2013 in Golchen)